

- Abwassergeld⁴, Sanktionen und Gebühren bei Nichteinhaltung wasserwirtschaftlicher Vorschriften⁵,
- die Kosten für die Bauleitungstätigkeit des Bauauftraggebers, soweit nach der Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten (GBl. II Nr. 78 S. 690) eine Finanzierung aus Investitionsmitteln nicht zulässig ist,
- die Kosten für Wirtschafterschwernisse gemäß der Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten,
- Mehrkosten aus mangelhafter Investitionstätigkeit,
- Kosten durch unrechtmäßige Inanspruchnahme finanzieller Mittel für Investitionen,
- Kosten für eingestellte Investitionen,
- Kosten für mangelhafte wissenschaftlich-technische Arbeiten,
- Kosten für unzureichende Kapazitätsauslastung,
- sonstige Kosten aus Planwidrigkeiten,
- Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Ausschließungspatenten,
- Kosten, die nicht die betrieblichen Leistungen betreffen,
- Kosten der Betriebe des Verkehrswesens für die materiell-technische Territorialstruktur.

Ermitteln die Betriebe bei Aufrechnung der vorstehenden Kosten mit den entsprechenden Erlösen einen Saldo zugunsten der Erlöse, so sind sie nicht verpflichtet, diesen für die Zwecke der Preisbildung als Gutschrift bei den kalkulationsfähigen Kosten abzusetzen.

2. Kosten, die nach den Rechtsvorschriften aus zweckbestimmten Fonds zu finanzieren sind, sind nicht kalkulationsfähig. Die Zuführungen zu solchen Fonds sind kalkulationsfähig, soweit dies in dieser Anordnung bestimmt ist.
3. Sind die Betriebe berechtigt, beim Verkauf von Handelsware eine Vergütung in Anspruch zu nehmen (z. B. einen Teil der Großhandelsspanne), so sind die im Zusammenhang mit dem Umsatz der Handelsware entstehenden Kosten (z. B. für Einkauf, Lagerhaltung und Absatz) bei der Bildung der Industriepreise für die von ihnen hergestellten Erzeugnisse nicht kalkulierbar.

⁴ Z. Z. gilt die Zweite Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1982 zum Wassergesetz — Abwassergeld und Wassernutzungsentgelt — (GBl. I Nr. 26 S. 486).

⁶ Anordnung vom 26. Januar 1978 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser - Wasserversorgungsbedingungen - (GBl. I Nr. 6 S. 89), Anordnung vom 20. Juli 1978 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen - Abwasserreinleitungsbedingungen - (GBl. I Nr. 29 S. 324) sowie die vorstehend in Fußnote 4 zitierte Rechtsvorschrift.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Ermittlung der produktiven Fonds und Grundsätze für die Zurechnung des Gewinns bei der Bildung der Industriepreise

I.

Die Ermittlung der produktiven Fonds

1. Produktive Fonds im Sinne der Anordnung sind die im Plan festgelegten Bestände an Grund- und Umlauf-

mitteln, die bei einem hohen Stand der Fonds- und Materialökonomie und der Arbeitsproduktivität zur rationalen Durchführung des Produktionsprozesses notwendig sind.

2. Zu den produktiven Fonds gehören:

- a) die gemäß den Bestimmungen über Rechnungsführung und Statistik zu aktivierenden Grundmittel und die gemieteten, gepachteten bzw. in Nutzung genommenen Grundmittel zu Bruttowerten, mit Ausnahme
 - der vermieteten, verpachteten bzw. zur Nutzung überlassenen Grundmittel,
 - der stillgelegten Grundmittel,
 - der Grundmittel für Gesundheitswesen, Sozialwesen und Körperkultur und der Grundmittel für Wohnungswesen.

Von den Grundmitteln für Wissenschaft, Volksbildung und Kultur (einschließlich Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung) gehören nur die Grundmittel der praktischen Berufsausbildung zu den produktiven Fonds;

- b) die gemäß den Rechtsvorschriften! auf der Grundlage von Normen und Normativen der Vorratshaltung zu planenden Bestände an materiellen Umlaufmitteln.

3. Zu den produktiven Fonds gehören nicht (abgesehen von den bereits nach Ziff. 2 auszugliedernden Fonds)

- die Bestände an zweckgebundenem, aus besonderen Mitteln zu finanzierendem Material,
- die noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben,
- die aktivierte Bodennutzungsgebühr,
- die Bestände an unfertigen wissenschaftlich-technischen Arbeiten,
- bei Betrieben des Verkehrswesens die Grund- und Umlaufmittel der materiell-technischen Territorialstruktur,
- Einlagen zur Finanzierung der Exportkontore gemäß § 21 der Verordnung vom 2. Juni 1971 über die Bildung und Tätigkeit von Exportkontoren (GBl. II Nr. 52 S. 433).

4. Die Ermittlung der produktiven Fonds entsprechend den Ziffern 1 bis 3 erfolgt auf der Grundlage des Jahresdurchschnittsbestandes. Der durchschnittliche Bestand an Grundmitteln ist aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu berechnen. In den speziellen Kalkulationsrichtlinien können abweichende Festlegungen getroffen werden (z. B. Berechnung aus Jahresanfangsbestand und den Endbeständen der Monate oder Quartale).

Der durchschnittliche Bestand an Umlaufmitteln ist ausgehend von der betrieblichen Umlaufmittelplanung zu ermitteln.

II.

Grundsätze für die Zurechnung des Gewinns bei der Bildung der Industriepreise

1. Der Ausarbeitung von kalkulatorischen Gewinnzuschlägen für die Zurechnung des Gewinns bei der Bildung der Industriepreise sind zugrunde zu legen
 - die produktiven Fonds gemäß Abschnitt I;¹

¹ Verordnung vom 1. Juli 1982 über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung (GBl. X Nr. 28 S. 515) in Verbindung mit ihrer Dritten Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 — Vorratsnormen und Normative der Vorratshaltung - (GBl. I Nr. 28 S. 524)